



## FÖRDERRICHTLINIEN DER LORE KIRCHHOFER STIFTUNG

### § 1 Zweck der Förderung

Die Lore Kirchhofer Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, wissenschaftlicher, sportlicher, sozialer und kultureller Aufgaben (z.B. Unterstützung von Kindergärten, Kinder-, Jugendheimen, Altenheimen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen) gemäß der Stiftungssatzung.

Die Stiftung vergibt Fördermittel zur Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die geeignet sind, diese Projekte nachhaltig zu verwirklichen.

### § 2 Förderfähige Antragsteller

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Vereine
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Andere Organisationen, sofern sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### § 3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden insbesondere

- zeitlich befristete Projekte und Maßnahmen;
- Sach- und Substanzkosten, die unmittelbar dem Förderzweck dienen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte, Maßnahmen oder sonstige Kosten, die sich nicht auf Neckargemünd oder die unmittelbare Umgebung von Neckargemünd beziehen;
- Personalkosten, Betriebskosten, Fahrtkosten, Verpflegungskosten und sonstige Kosten, die keinen nachhaltigen Charakter haben;
- bereits teilweise umgesetzte oder abgeschlossene Maßnahmen;

- kommerzielle oder parteipolitische Vorhaben;
- Maßnahmen, die nicht den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen.

#### **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt in der Regel als:

- Projektförderung (Anteils- oder Vollfinanzierung) oder als
- Zuschuss zu Sachkosten.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach:

- der verfügbaren Mittelausstattung der Stiftung;
- der inhaltlichen Qualität des Projekts;
- dem erwarteten gesellschaftlichen Nutzen;
- der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die zur Förderung beantragte Maßnahme auch durch Eigenleistungen und andere Förderungen zur Umsetzung gebracht wird.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

Förderanträge sind elektronisch einzureichen und müssen mindestens enthalten:

- eine Projektbeschreibung mit Zielsetzung, regionalem/lokalem Bezug und Zeitplan,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan (unter Vorlage von Angeboten, Kostenvoranschlägen, etc.),
- Angaben zu in das Projekt einfließenden Eigenmitteln/Eigenleistungen und Drittmitteln bzw. zu bei anderen Institutionen für das Projekt gestellten Förderanträgen,
- Angaben zur antragstellenden Organisation,
- einen Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Unvollständige Anträge können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Entscheidungsverfahren**

Über Förderanträge entscheidet entsprechend der Satzung das Kuratorium der Lore Kirchhofer Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Entscheidung wird mitgeteilt.

Eine Begründung ist nicht verpflichtend.

## **§ 7 Auflagen und Mittelverwendung**

Die bewilligten Fördermittel dürfen ausschließlich für den genehmigten Zweck verwendet werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung bzw. entsprechender Zahlungsnachweise.

Die Rechnung bzw. der Zahlungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Förderzusage bei der Stiftung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Förderzusage.

Teilauszahlungen auf Teilrechnungen oder Teilzahlungsnachweise sind nicht zulässig. Der Abruf einer Teilstützersumme aufgrund einer Teilrechnung oder eines Teilzahlungsnachweises (d.h. eine nur teilweise Inanspruchnahme der Förderzusage) hat zur Folge, dass die Förderzusage des Differenzbetrags verfällt.

Die Stiftung behält sich insbesondere vor:

- weitere Nachweise zur Mittelverwendung anzufordern,
- Fördermittel bei unrichtigen/unvollständigen Angaben oder bei zweckwidriger Verwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

## **§ 8 Verwendungsnachweis und Berichtspflichten**

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus.

- einem sachlichen Bericht über den Projektverlauf,
- einen zahlenmäßigen Nachweis (Einnahmen/Ausgaben),
- Kopien der relevanten Rechnungen und Belege.

## **§ 9 Veröffentlichung**

Die Lore Kirchhofer Stiftung ist bei Veröffentlichungen, Berichten oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme angemessen als Förderer zu benennen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Das Stiftungslogo ist auf geförderten Gegenständen zum dauerhaften Verbleib anzubringen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Änderungen bleiben vorbehalten.